



MOOSKIRCHEN

Marktgemeinde Mooskirchen – Marktplatz 4, 8562 – Tel. 0676/846 212 100 – gde@mooskirchen.gv.at

Marktgemeinde Mooskirchen

Aktenzahl: B-2026-1110-00252
Datum: 26.06.2029

Kontaktdaten

SB/Abt: Alexandra Hofer
Tel: 0676/846212733
Mail: gde@mooskirchen.gv.at

Tausch eines Stromkasten Partl & Vollmann Bau GmbH, 8430 Leibnitz

Arbeiten auf bzw. neben den im Spruch angeführten Güterwegen;
straßenpolizeiliche Dauerbewilligung

VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Marktgemeinde Mooskirchen vom 26.06.2029, betreffend die Erlassung von VERKEHRSVERBOTEN und VERKEHRSBESCHRÄNKUNGEN zur Wahrung der Sicherheit des Verkehrs für Arbeiten auf bzw. neben der Straße.

Gemäß § 40, Abs. 2, Ziffer 8 und § 43 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 idgF. und der §§ 43, Abs. 1a und 94d, Ziffer 16 StVO 1960 idgF. wird in Verbindung mit dem Beschluss des Gemeinderates vom 17. September 2020 für nachstehend angeführten Weg im Gemeindegebiet folgende **VERKEHRSBESCHRÄNKUNG** erlassen: **Gewerbeparkstraße**

Arbeiten:

§ 1

Für das nachgenannte Straßenstück, das infolge der Baumaßnahmen nicht befahren oder nur eingeschränkt benützt werden kann, wird ein Verkehrszeichen „**Fahrverbot (in beiden Richtungen)**“ (§ 52, lit. a, Ziff. 1 StVO 1960) angeordnet.

Die Gültigkeit erstreckt sich für die Dauer der Arbeitsdurchführung.

§ 2

- je ein Gefahrenzeichen „**Baustelle**“ (§ 50/9 StVO 1960) und **Fahrbahnverengung rechtsseitig** (§ 50/8b) bzw. **linksseitig** (§ 50/8c StVO 1960) im Abstand von ca. 30 m vor bzw. nach der Baustelle
- das Verkehrszeichen „**Wartepflicht bei Gegenverkehr**“ (§ 52/5 StVO 1960) auf Höhe der Verziehung vor der Baustelle
- das Hinweiszeichen „**Wartepflicht bei Gegenverkehr**“ (§ 53/7a StVO 1960) bei Beginn der Baustelle aus der Gegenrichtung (= Ende Arbeitsbereich)

§ 3

Für den Baustellenbereich von 30 m vor der Baustelle bis 30 m nach der Baustelle wird für die im § 1 angeführten Straßenstücke (außerhalb bereits beschränkten Ortsgebietes) eine

„Geschwindigkeitsbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit) von 30 km/h“ (§ 52, lit. a10a und 10b StVO 1960) angeordnet.

Das in § 1 angeführte Verkehrsverbot und die in § 2 angeführten Verkehrsbeschränkungen werden für den Zeitraum vom 16.07.2026-30.07.2026 erlassen.

§ 4

Das verfügte Verkehrsverbot und die verfügte Verkehrsbeschränkungen treten durch die Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft und werden mit der Entfernung dieser Verkehrszeichen wieder aufgehoben. Jedes Aufstellen und Entfernen wird im Bautagebuch vermerkt.

Ergeht an:

- Partl & Vollmann Bau GmbH, Industriestraße 11, 8430 Leibnitz – mit dem Hinweis, den Bescheid und die Verordnung bei der Baustelle zur jederzeitigen Einsichtnahme durch berechnigte Kontrollorgane aufzulegen. Diese Bewilligung ersetzt weder nach anderen Rechtsvorschriften (etwa Steiermärkisches Landesstraßenverwaltungsgesetz, Natur- und Landschaftsschutzgesetz, etc.) allenfalls erforderliche behördliche Bewilligungen, noch notwendige privatrechtliche Zustimmungen
- die **Polizeiinspektion Söding, 8561** zur freundlichen Kenntnisnahme

Der Bürgermeister:
Peter Fließner

	Unterzeichner	Marktgemeinde Mooskirchen
	Datum/Zeit-UTC	2026-06-29T11:21:55+02:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	2016250237
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	

Angenommen am: 29.06.2026
Angenommen am: 30.07.2026